



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **15/11/07G**
Vom **11.03.2015**
P141516

Kantonale Volksinitiative "BASEL ERNEUERBAR – für eine sichere, saubere und günstige Energieversorgung"

14.1516.01, Bericht des RR vom 04.02.2015

://: für rechtlich zulässig erklärt / Überweisung an RR zur Berichterstattung innert sechs Monaten

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 14.1516.01 vom 3. Februar 2015, beschliesst:

Die mit 3'087 Unterschriften zustande gekommene formulierte Volksinitiative „BASEL ERNEUERBAR – für eine sichere und günstige Energieversorgung“ wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

://: Überweisung an RR zur Berichterstattung gemäss §18 Abs. 3 lit. IRG

Die Volksinitiative wird dem Regierungsrat zur Berichterstattung innert sechs Monaten überwiesen. Dieser Beschluss fällt dahin, falls ein Gericht die Initiative infolge einer Beschwerde gemäss §16 IRG rechtskräftig für unzulässig erklärt.

Frist: 11.09.2015